



Beitrags- und Gebührenordnung

(gemäß § 9, Abs. 4 der Vereinssatzung vom 11.10.2009)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar aus der Satzung ergeben. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beträge treten zum 01.01. des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Lage des Vereins.

| 4. Mitgliedsbeiträge: | Beitrag pro Jahr |
|--|------------------|
| • Kinder bis 12 Jahre sind beitragsfrei | 0,00 € |
| • Jugendbereich (bis 18 Jahre) | 35,00 € |
| • Schnuppermitgliedschaft (keine Aufnahmegebühr) | 45,00 € |
| • Ehrenmitglieder | 50,00 € |
| • Aktive Mitgliedschaft | 90,00 € |
| • Ehepaare | 135,00 € |
| • Passive Mitglieder Familien | 160,00 € |
| • Ehrenmitglieder | 0,00 € |

Ruhende Mitgliedschaft: Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft zu stellen. Die Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft kann nicht länger als 12 Monate betragen. Ein erneuter Antrag kann erst 12 Monate nach Ablauf der letzten genehmigten ruhenden Mitgliedschaft gestellt werden. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft kann nur von Mitgliedern gemäß 4. a), b), c), d) und e) dieser Ordnung gestellt werden. Der Antragsteller muss vor der 1. Antragstellung mindestens 24 Monate seinen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Über den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft verzichtet das Vereinsmitglied auf sein Wahlrecht, die Ausübung von Vereinsfunktionen, die Erlangung von Vereinswürden, die Benutzung des Vereinseigentums sowie die Benutzung der Steganlagen.

Gründe für die Beantragung der ruhenden Mitgliedschaft: Ausbildung, längerer Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit Schüler- oder Studentenaustausch bzw. im Zusammenhang mit der Ausbildung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, Berufstätigkeit.

5. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen schriftlich beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
6. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung und alle weiteren Pflichtbeiträge enthalten.
7. Die Aufnahmegebühr beträgt für Neumitglieder (einmalig):
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 150,00 €
75,00 €
8. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.



9. Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch Abbuchungsverfahren zum 30.05. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Der Vereinsbeitrag ist bringepflichtig. Sollten Vereinsbeiträge ausbleiben und ein Kontakt mit den Betreffenden nicht zustande kommen, sehen wir uns leider veranlasst, die Mitgliedschaft zum Jahresende einseitig zu kündigen. Wir alle wünschen uns dies nicht, müssen aber an die Wirtschaftlichkeit unseres Vereins denken.
10. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Mai auf das Vereinskonto. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben. Soweit der Verein im Einzelfall höhere Kosten nachweisen kann, können diese auf das säumige Mitglied umgelegt werden. Um Mehrkosten zu vermeiden, bitten wir, an die rechtzeitige Beitragsüberweisung zu denken.
11. Beitragskonto: **Volksbank Bad Pyrmont, BLZ.: 25462160, Kto.: 250333600**
Verwendungszweck: **Name/Mitgliedsnummer/Beitrag.**
12. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 8 Absatz 3 der Satzung möglich.
13. Bei Ausschlussverfahren ist der volle Beitrag für das Kalenderjahr zu entrichten. Rückzahlungen sind nicht möglich.
14. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverwaltung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
17. Werden die nach § 6, Abs. 5 Vereinssatzung zu leistenden Arbeitsstunden nicht erbracht, wird als Ersatz dafür eine finanzielle Umlage erhoben. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Liegeplatzgebühren und Befahrensentgelt für Land- und Wasserliegeplätze.

Die EHZ erstellt jährlich eine Rechnung für Land- und Wasserliegeplätze. Der PySC bezahlt die Rechnung an die EHZ und geht somit in Vorleistung. Die entstandenen Entgelte werden ohne Zuschläge und Abzüge den betreffenden Mitgliedern in Rechnung gestellt. Sie sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 4 Wochen an den PySC zu überweisen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft

1. Pyrmonter Segel- und Wassersportclub

Der Vorstand

Gez. Helmut Struck, Vorsitzende
Thomas Freitag, stellv. Vorsitzender
Tanja Freitag, Schriftführerin